

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2544 086

18

55

BEG § 51 Abs. 2 Nr. 2.

Die Sachen des Verfolgten sind nicht nur dann ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht geblieben, wenn im Zeitpunkt der Verhaftung eine solche Aufsicht nicht vorhanden war, sondern auch dann, wenn die Aufsicht nicht während der gesamten Haftdauer aufrecht erhalten worden ist.

BGH., Urt. v. 29. Mai 1959 - IV ZR 318/58 - OLG Karlsruhe
LG Freiburg

IV ZR 318/58

Verkündet
am 29. Mai 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Paul M [REDACTED] in B [REDACTED], L [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Lan-
desamt für die Wiedergutmachung in Freiburg,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe in Freiburg vom 9. Oktober 1958 wird
zurückgewiesen, soweit das Berufungsgericht
die Sache an die Restitutionskammer in Frei-
burg abgegeben hat.

Im übrigen wird das Urteil des Berufungs-
gerichts aufgehoben und der Rechtsstreit zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger und seine Ehefrau wurden am 21. Oktober 1941 wegen Abhörens von ausländischen Sendern und wegen Wehrkraftzersetzung festgenommen. Sie befanden sich längere Zeit in Untersuchungs- und Strafhaft. Bei der Verhaftung wurden die Schlüssel der ehelichen Wohnung dem Bürgermeister und Ortsgruppenleiter von B. übergeben; dieser verschloß und versiegelte die Wohnungstür. Während des Ermittlungsverfahrens wurde bei einer Durchsuchung der Wohnung ein Vorrat von bewirtschafteten Waren gefunden und beschlagnahmt, die Vorräte wurden in der Wohnung belassen. Das wegen dieser Warenhortung eingeleitete Verfahren wurde am 20. Januar 1942 eingestellt, da ein Kriegswirtschaftsverbrechen nicht erweisbar und hinsichtlich etwaiger sonstiger Straftaten die zu erwartende Strafe nicht ins Gewicht zu fallen schien.

Am 23. Oktober 1941 übergab der Bürgermeister von B. im Auftrage der Gestapo leicht verderbliche Lebensmittel an die NSV zur Verwertung durch Abgabe an bedürftige Einwohner im angeblichen Wert von 25,- RM.

Am 22. Dezember 1941 lieferte der Bürgermeister, angeblich ebenfalls im Auftrage der Gestapo, weitere Lebensmittel an das Reserve-lazarett St. Blasien im angeblichen Wert von 190,45 RM.

Weiter übergab der Bürgermeister, wiederum auf angebliche Anordnung der Gestapo, am 7. Januar 1942 Wollsachen an die Wollsammlung für die Wehrmacht im angeblichen Wert von 1.256,75 RM.

Der Kläger macht ferner geltend, daß bei der Rückkehr der Ehefrau aus der Haft verschiedene Sachen gefehlt hätten im Wert von 792,26 RM und Wäsche veratmet und verdorben gewesen sei im Wert von 150,-- RM.



Für den Gesamtverlust von

2.414,46 RM

hat das Berufungsgericht durch Urteil vom 17. März 1955
- 5 U 15/54 - dem Kläger eine Entschädigung von 482,80 DM
zugewiesen.

Auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes verlangt
der Kläger nunmehr für den Verlust dieser Sachen eine
weitere Entschädigung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes,
den er mit mindestens dem doppelten Betrag des
von ihm angegebenen RM-Wortes annimmt. Das Landgericht
hat die Klage abgewiesen. Seine Berufung blieb erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision
verfolgt der Kläger seinen Entschädigungsanspruch in Höhe
von 4.800,- DM abzüglich der bereits zuerkannten 482,80 DM
weiter.

Das beklagte Land beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat teilweise Erfolg.

1. Das Berufungsgericht hat es dahin stehen lassen,
ob der Kläger wegen seiner gegen den Nationalsozialismus
gerichteten politischen Überzeugung verfolgt worden ist.
In dem von dem Kläger eingeleiteten Revisionsverfahren
ist daher zu seinen Gunsten davon auszugehen, daß die
grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 BEG
gegeben sind.

2. Die Revision kann keinen Erfolg haben, soweit es sich um den Verlust der an die NSV, das Reservelazarett und die Wollsammlung der Wehrmacht gegebenen Sachen des Klägers handelt. Insoweit liegt, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, ein Entziehungstatbestand im Sinne der Rückerstattungsgesetze vor, so daß nach § 5 BEG ein Entschädigungsanspruch ausscheidet. Ob der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter besonders, im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes geltende rückerstattungsrechtliche Vorschriften fällt, ist im vorliegenden Falle nach den in der früheren französischen Zone geltenden Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 der Militärregierung Deutschland - französisches Kontrollgebiet - über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte und nach dem Bundesrückerstattungsgesetz zu beurteilen.

Nach Art. 1 der Verordnung Nr. 120 sind nichtig alle nach dem 30. Januar 1933 ohne Zustimmung des Eigentümers (physische oder juristische Person) vorgenommen Verfügungen über Güter, Rechte oder Interessen, sofern sie in Verfolg von Maßnahmen ergingen, die auf Staats- oder Volkszugehörigkeit, Rasse, Religion sowie dem nationalsozialistischen Regime feindliche politische Anschauungen oder Tätigkeiten gestützte Unterscheidungen eingeführt haben. Daß die in Frage stehenden Verfügungen ohne Zustimmung ihres Eigentümers ergangen sind, kann nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt keinem Zweifel unterliegen. Ohne Rechtsirrtum nimmt das Berufungsgericht, wie sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, auch an, daß die Übertragung des Eigentums des Klägers auf die NSV, das Reservelazarett und die mit der Durchführung der Wollsachensammlung beauftragten militärischen Stellen in Verfolg von Maßnahmen erfolgt sind, die auf dem

nationalsozialistischen Regime feindliche politische Anschauungen gestützte Unterscheidungen eingeführt haben. Ein Rückerstattungsanspruch würde aber trotzdem nach Art. 4 der MilReg VO Nr. 120 nicht gegeben sein, weil die entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung nicht mehr identifizierbar waren, was nach dieser Bestimmung Voraussetzung für die Anwendung der MilRegVO Nr. 120 ist.

Ohne rechtliche Bedeutung ist es hierbei, daß der Kläger mit seinem Rückerstattungsbegehren bereits einmal abgewiesen worden ist. Denn die Ablehnung des Rückerstattungsanspruchs ist nicht deshalb erfolgt, weil dieser Anspruch seiner Rechtsnatur nach nicht unter die Verordnung Nr. 120 gefallen wäre, sondern allein deshalb, weil die entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung nicht mehr identifizierbar waren. Die Abweisung des Rückerstattungsanspruchs steht somit der Anwendung des § 5 BEG und damit der Verneinung des Entschädigungsanspruchs nicht entgegen.

Wie das Berufungsgericht aber zutreffend erkannt hat, muß das Verfahren an die Restitutionskammer in Freiburg abgegeben werden, weil sich mit dem Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes (im folgenden BRÜG) die auf Grund des Art. 4 der Verordnung Nr. 120 bestehende Rechtslage geändert hat. Gemäß § 12 dieses Gesetzes ist in den Fällen, in denen im Geltungsbereich der Verordnung Nr. 120 Vermögensgegenstände, die im Zeitpunkt der Entziehung feststellbar waren, durch eine im Sinne der Art. 1 bis 3 dieser Verordnung nichtige oder anfechtbare Verfügung von einem der in § 1 des Bundesrückerstattungsgesetzes genannten Rechtsträger - das sind, soweit es hier von Bedeutung ist, das Deutsche Reich und die ehemalige Nationalsozialistische

Deutsche Arbeiterpartei, deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen - entzogen worden sind, der Rechtsträger schadensersatzpflichtig, wenn die Gegenstände verloren gegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden sind. Ist ein dem Grundsatz nach unter § 12 BRÜG fallender Anspruch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Entschädigungsverfahren geltend gemacht worden, so gilt nach § 28 BRÜG die Erhebung der Klage zugleich als Antrag an das Entschädigungsorgan, die Sache an die Restitutionskammer abzugeben. Die Abgabe ist demgemäß zu Recht erfolgt.

Demgegenüber geht der Hinweis der Revision auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BRÜG fehl. Allerdings besteht nach dieser Vorschrift eine Schadensersatzpflicht des Rechtsträgers nicht, wenn dieser nachweist, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Wertminderung nicht auf seinem Verschulden beruht. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Die Revision erkennt, daß die Ablehnung des Entschädigungsanspruchs aus dem Grunde des § 5 BEG allein im Hinblick auf die Rechtsnatur des erhobenen Anspruchs erfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob im gegebenen Fall alle Voraussetzungen des Gesetzes, nämlich der Verordnung Nr. 120 in Verbindung mit § 12 BRÜG, auch tatsächlich erfüllt sind oder nicht.

3. Soweit der Kläger Entschädigungsansprüche wegen des ungeklärten Verlustes mehrerer Gegenstände und wegen verstockter und verdorbener Wäsche geltend macht, ist die Ablehnung der Ansprüche durch das Berufungsgericht nicht zu Recht erfolgt. Ein Entziehungstatbestand nach Maßgabe der Verordnung Nr. 120 steht insoweit nicht in Frage.

Zwar deckt sich der Begriff der Verfügung im Sinne des Art. 1 der Verordnung Nr. 120 nicht mit dem Begriff der Verfügung wie er in der deutschen Rechtsordnung verwendet wird; jedoch ist die Verschließung der Tür und die Versiegelung der Wohnung auch im Sinne der Verordnung Nr. 120 keine Verfügung über die in der Wohnung befindlichen Sachen, da diese Maßnahmen zur Zeit ihrer Anordnung, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, den Zweck verfolgten, das Eigentum des Klägers sicherzustellen. § 5 BEG steht daher der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes nicht entgegen.

Da der Kläger einen Eigentumsschaden geltend macht, kommt als Anspruchsgrundlage die Vorschrift des § 51 BEG in Betracht. Dafür, daß die Sachen des Klägers zerstört oder verunstaltet worden sind, haben die Feststellungen des Berufungsgerichts nichts ergeben. Es bleibt daher allein für die Anspruchsbegründung der Tatbestand der Preisgabe zur Plünderung übrig. Eine Preisgabe des Eigentums des Klägers zur Plünderung im Wortsinne scheidet aus. Als Preisgabe zur Plünderung ist es aber nach § 51 Abs. 2 BEG ebenfalls anzusehen, wenn

1. dem Kläger gehörende Sachen von Personen, die obrigkeitliche Befugnisse ausgeübt oder sich angemaßt haben, veruntreut oder an eine Menschenmenge verteilt worden sind,
2. dem Verfolgten die Freiheit unter solchen Umständen entzogen worden ist, daß seine Sachen ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht geblieben sind.

Den gesetzlichen Tatbestand des § 51 Abs. 2 Nr. 1 BEG, etwa eine Veruntreuung der in Verlust geratenen Sachen des Klägers durch den Bürgermeister, hat das Berufungsgericht nicht feststellen können. Gesotzo der Logik oder allgemeine Erfahrungssätze hat das Berufungsgericht hierbei nicht verletzt. Ebensowenig ist eine Verletzung zwingender verfahrensrechtlicher Vorschriften ersichtlich.

Wenn das Berufungsgericht aber auch die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziff. 2 BEG verneint hat, so bestehen hiergegen rechtliche Bedenken. Zutreffend legt allordings das Berufungsgericht bei der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung die Vorschrift des § 51 Abs. 2 Ziff. 2 BEG dahin aus, daß eine Preisgabe zur Plünderung im Sinne dieser Vorschrift nur gegeben sei, wenn dem Verfolgten kein Schutz gegen den Zugriff dritter Personen auf seine Sachen gewährleistet war. Das Berufungsgericht stellt auch fest, daß gerade dieser Schutz dem Kläger und seiner Ehefrau durch den Verschluß und die Versiegelung seiner Wohnung durch den Bürgermeister gewährt worden sei. Damit will es die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Preisgabe zur Plünderung im Sinne des § 51 Abs. 2 Ziff. 2 BEG verneinen. Allerdings ist es, wie auch die Kommentare von Blessin/Wilden (Anm. 14 zu § 51 BEG) und van Dam/Loos (Anm. 6 zu § 51 BEG) hervorheben, richtig, daß die Sicherstellung durch staatliche und parteidienstliche Stellen in der Regel und im Zweifel nicht den Interessen der Verfolgten gedient hat. Wenn aber das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der in ländlichen Gemeinden bestehenden Möglichkeiten und unter Würdigung der Persönlichkeit des Bürgermeisters im vorliegenden Falle zu einem entgegengesetzten Ergebnis kommt, so ist diese Würdigung der Sachlage nicht, insbesondere auch nicht in verfahrensrechtlicher Hinsicht, zu beanstanden.

Bedenklich ist es aber, daß das Berufungsgericht ausführt, der erforderliche Schutz sei im Zeitpunkt der Verhaftung des Klägers und seiner Ehefrau gewährleistet gewesen. Es übersieht jedoch, daß die rechtliche Wertung der in Frage stehenden Maßnahmen im Zeitpunkt ihrer Anordnung nicht ausreichte, um eine Preisgabe zur Plünderung im Sinne des § 51 BEG mit Recht auszuschließen. Schon der Wortlaut des § 51 Abs. 2 Nr. 2 BEG deutet darauf hin, daß eine Sicherstellung des Eigentums des Verfolgten während der gesamten Dauer der Freiheitsentziehung gewährleistet sein muß, um eine Preisgabe zur Plünderung zutreffend verneinen zu können. Der Sinn und Zweck der Vorschrift liegt in der gleichen Richtung. Die Gefahr, daß das Eigentum des verhafteten Verfolgten verloren geht, besteht nicht nur im Zeitpunkt seiner Verhaftung, sondern in gleicher Weise während der ganzen Dauer der Haft. Ein Anspruch wegen Eigentumsschadens gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 2 BEG kann daher nur dann ausgeschlossen werden, wenn während der gesamten Zeit der Haft die Sachen des Verfolgten unter einer seine Interessen währenden Aufsicht geblieben sind. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind, ist bisher nicht festgestellt worden. Diese Feststellungen werden nachzuholen sein. Insbesondere wird festzustellen sein, welche Maßnahmen von dem Bürgermeister und Ortsgruppenleiter getroffen worden sind, um die Sachen des Klägers während der Dauer der Haft vor dem Zugriff unbeteiligter Personen zu schützen. Ebenso muß festgestellt werden, in welcher Weise die Sachen vor Verderb geschützt worden sind. Wenn es richtig ist, daß die Wäsche des Klägers verstockt war, so deutet dies darauf hin, daß insoweit sachdienliche Maßnahmen nicht getroffen worden sind.

Falls die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 2 aaO nicht gegeben sind, steht dem Kläger auch nicht etwa ein Entschädigungsanspruch nach § 56 BEG zu. Im Ergebnis ist es richtig, daß das Berufungsgericht einen Vermögensschaden des Klägers im Sinne des § 56 BEG verneint. Rechtlich unerheblich ist allerdings, daß dem Kläger die in Verlust geratenen Gegenstände in Höhe von wenigstens 20 von Hundert ihres Wertes ersetzt worden sind. Ein Entschädigungsanspruch wegen Vermögensschadens ist vielmehr deshalb zu verneinen, weil die diesen Schaden regelnde Vorschrift des § 56 BEG gegenüber der den Eigentumsschaden regelnden Norm des § 51 BEG nur subsidiärer Natur ist. Stellt sich ein Vermögensschaden seiner Rechtsnatur nach als Eigentumsschaden dar, so kann der Kläger einen Anspruch aus § 56 BEG auch dann nicht mit Erfolg geltend machen, wenn ein unter § 51 BEG fallender Eigentumsschaden zu verneinen ist, weil die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gegeben sind.

Zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen ist die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim